

Online-Lehre als Teil der universitären Lehre

Resolution des 64. DHV-Tages

I. Digitale Lehrform

Digitalisierung und globale Vernetzung verändern auch die akademische Lehre an Hochschulen. Insbesondere Massive Open Online Courses (MOOCs) ziehen in jüngster Zeit Hochschulwelt und Öffentlichkeit in ihren Bann. MOOCs sind Onlinekurse, die für jedermann weltweit zumeist kostenfrei zugänglich sind. Das Angebotsspektrum umfasst elektronische Vorlesungskurse oder auch Einzelvorlesungen, aber auch interaktive Lernumfelder mit Übungen, Feedback der Dozenten und manchmal auch Prüfungen.

MOOCs können eine wichtige und künftig noch wichtiger werdende Ergänzung universitärer Lehre sein. Möglicherweise werden ihnen aber zurzeit zu hohe Erwartungen entgegengebracht. MOOCs sollen weltweit die Bildung revolutionieren und breiten Bevölkerungsschichten den kostengünstigen Zugang zur Hochschulbildung eröffnen. Hochschulen und kommerzielle Anbieter sehen auch deshalb in ihnen ein Geschäftsmodell mit großem Wachstumspotential.

Aus Sicht des Deutschen Hochschulverbandes (DHV) ist der Einsatz digitaler Medien, insbesondere von MOOCs, in der universitären Lehre noch mit vielfältigen Unsicherheiten und Fragen behaftet. Chancen und Risiken, Vor- und Nachteile müssen deshalb nüchtern abgewogen werden.

II. Ziele und Aufgaben

Wichtigster Maßstab für die Entwicklung von Nutzungskonzepten neuer Medien an Universitäten muss der Erhalt und die Verbesserung der wissenschaftlichen Qualität von Forschung und Lehre sein. Vorrangiges Kriterium dürfen nicht kommerzielle Interessen sein,

die mit der Etablierung von Online-Plattformen verbunden werden. Die wesentlichen Ziele einer universitären Bildung durch Wissenschaft, - Befähigung zum selbstständigen Urteil und Bildung der Persönlichkeit – hängen mit einer bestimmten Hochschuldidaktik zusammen. Dabei sind die Lehrformate stets als Mittel zur Erreichung dieser Ziele zu verstehen. Auch digitale Lehre muss einen der Wissenschaft und der Persönlichkeitsentwicklung dienenden Charakter haben.

III. Wettbewerb und Qualität

Digitale Lehrangebote sind ein Wettbewerbselement im Bildungssystem. Wettbewerb beruht jedoch auch auf Breite und Verschiedenartigkeit. Universitäre Bildung lebt von der Vielfalt. Eine wie immer geartete didaktische und inhaltliche Monopolbildung ist wissenschaftsfremd. Durch einen Verdrängungswettbewerb kann wertvolles Wissen verloren gehen. Dass großen Teilen der Studierenden der ganzen Welt nach derselben Methode und mittels desselben Kurses Wissen und Bildung vermittelt wird, ist daher eine wissenschaftsinadäquate Zukunftsvision.

Zum Erhalt wissenschaftlicher Qualität bedarf es der persönlichen Beziehungen zwischen Dozenten und Studierenden. Nur so funktioniert Lernen, wie die Neurowissenschaften eindrucksvoll belegen können. Auch die Abnahme von Abschlussprüfungen muss durch qualifizierte Wissenschaftler geschehen. Dies schließt keineswegs aus, dass Studienleistungen, die beispielsweise im Rahmen von MOOCs erbracht wurden, mit anrechnungsfähigen Credit Points ausgestattet werden können. Der DHV hält es jedoch gegenwärtig für kaum vorstellbar, dass mehrere Semester- oder gar ein Studienabschluss ohne die persönliche Begegnung mit einem Hochschullehrer erworben werden kann.

IV. Digitale und traditionelle akademische Lehre

Digitale Lehre kann die menschliche Begegnung zwischen Lehrendem und Studierenden sowie der Studierenden untereinander nicht ersetzen. Erkenntnis gewinnt man vor allem im Dialog, im unmittelbaren Austausch und in der Begegnung von Lehrenden und Lernenden. Dabei bleibt die physische und geistige Präsenz für die Motivation nicht nur der Lernenden, sondern auch der Lehrenden unersetzlich. Dies bedeutet auch, dass Universitätsprofessoren in der universitären Lehre zukünftig nicht auf die Rolle eines Moderators oder eines beratenden Tutors reduziert werden können und dürfen.

Online-Kurse sind insbesondere geeignet, Faktenwissen zu vermitteln.. Digitale akademische Lehre bedarf in diesem Rahmen aber der besonderen didaktischen Gestaltung. Sie stellt neue didaktische Anforderungen an die Hochschullehrer. Das bloße Bereitstellen elektronisch abrufbarer Informationen ist ebenso wenig akademische Lehre wie eine abgefilmte Vorlesung. Hinzu kommt, dass nur eine Lehre, die sich ständig aus der Forschung erneuert, als wissenschaftliche Lehre eingestuft werden kann. Das bedeutet, dass MOOCs in gleicher Weise wie Vorlesungen der ständigen Revision und Fortentwicklung unterliegen müssen.

Digitalisierung, insbesondere die Bereitstellung von MOOCs, darf nicht dazu führen, dass akademische Lehre zu einem Transport reinen Lehrbuchwissens wird. Der elementare und nicht ersetzbare Gesprächscharakter akademischer Lehre und akademischen Lernens muss auch in der digitalen Lehre erhalten bleiben. Die Vor- und Nachteile einer Auslagerung von Teilen der akademischen Lehre via Internet müssen aufgabenbezogen, zielorientiert (siehe II) und situationsspezifisch abgewogen werden. Es ist wünschenswert, dass die durch das Netz vermittelte Lehre mit der Präsenzlehre sinnvoll kombiniert und inhaltlich/didaktisch verschränkt wird (z.B. blended learning). Traditionelle und „digitale“ Lehre bilden keinen unvereinbaren Gegensatz. Sie können und sollen sich gegenseitig ergänzen und bereichern.

V. Digitale Lehrformate und Rechte der Wissenschaftler

Digitale Lehrangebote können Auswirkungen auf das zukünftige Berufsbild des Hochschullehrers haben. Die Befähigung zu guter wissenschaftlichen Lehre wird zukünftig mehr als bisher auch die Kompetenz umfassen, Medien sinnvoll einzusetzen und sich als Lehrender in anderen Formen als der Präsenzvorlesung zu präsentieren. Weiterhin muss aber auch die hochschuldidaktische Kompetenz der Gestaltung anspruchsvoller "vor Ort" Veranstaltungen zum Aufgabenspektrum gehören.

In Fragen der Verwertungsrechte digitaler Inhalte wird sich ein Spannungsfeld zwischen Urheber, Interessen Dritter usw. ergeben. Insbesondere die Rechte des Hochschullehrers als Urheber digitaler Lehrformate sind dabei zu schützen.

Art und Umfang des Einsatzes digitaler Lehrformate sollten ausschließlich in der Entscheidung des einzelnen Hochschullehrers liegen. Dies gebietet die grundgesetzlich verbürgte Freiheit von Forschung und Lehre, die auch die Lehrmethode unter ihren Schutz stellt. Es ist daher vor allem Aufgabe der Universitätslehrer, die zukünftige Entwicklung des Einsatzes neuer Medien

in Forschung und Lehre zu gestalten. Die Gestaltung eines MOOCs hängt nicht zuletzt vom Adressatenkreis ab. Bachelor- und Masterstudierende einerseits, Studierende vor Ort und Studierende an dislozierten Orten mit anderen Muttersprachen andererseits, benötigen unterschiedliche Ansprache und digitale Lehrinhalte.

Die extrem zeitaufwendige Konzeption und Herstellung eines MOOCs, möglicherweise auch die Verwendung innerhalb einer Vorlesungsreihe des laufenden Lehrbetriebes, ist auf das Lehrdeputat des einzelnen Universitätslehrers in angemessenem Umfang anzurechnen.

VI. Digitale Lehrformate und Rechte der Studierenden

Auch auf Seiten der Nutzer von digitalen Lehrformaten gilt es, schutzwürdige Interessen zu wahren. Die Sammlung von Daten, wie zum Beispiel die Antwortgeschwindigkeit, Arbeitslänge und -intensität, Wiederholungsfrequenzen usw., die Rückschlüsse auf das individuelle Studierverhalten zulassen, ist aus datenschutztechnischen Gründen zu untersagen.

VII. Digitale Lehre – kein Sparprogramm!

Angesichts der Ausgaben, die mit der Entwicklung und Etablierung digitaler akademischer Lehre für die Universitäten verbunden sind, fordert der DHV Bund und Länder dazu auf, der Kostenentwicklung durch die Bereitstellung zusätzlicher Mittel für Anschaffung, Pflege und Weiterentwicklung moderner Kommunikationstechnologien im Hochschulbereich Rechnung zu tragen. Vehement widerspricht der DHV der Vorstellung, mit Hilfe von digitaler Lehre zu Einsparungen in den Hochschulhaushalten zu gelangen. Das genaue Gegenteil ist richtig. Gute digitale Lehre setzt didaktische Aufbereitung und Interaktivität voraus. Das ist personal-, zeit- und kostenintensiv. Zum Nulltarif wird es qualitativ hochwertige digitale Lehre nicht geben.

Frankfurt a. Main, den 25. März 2014